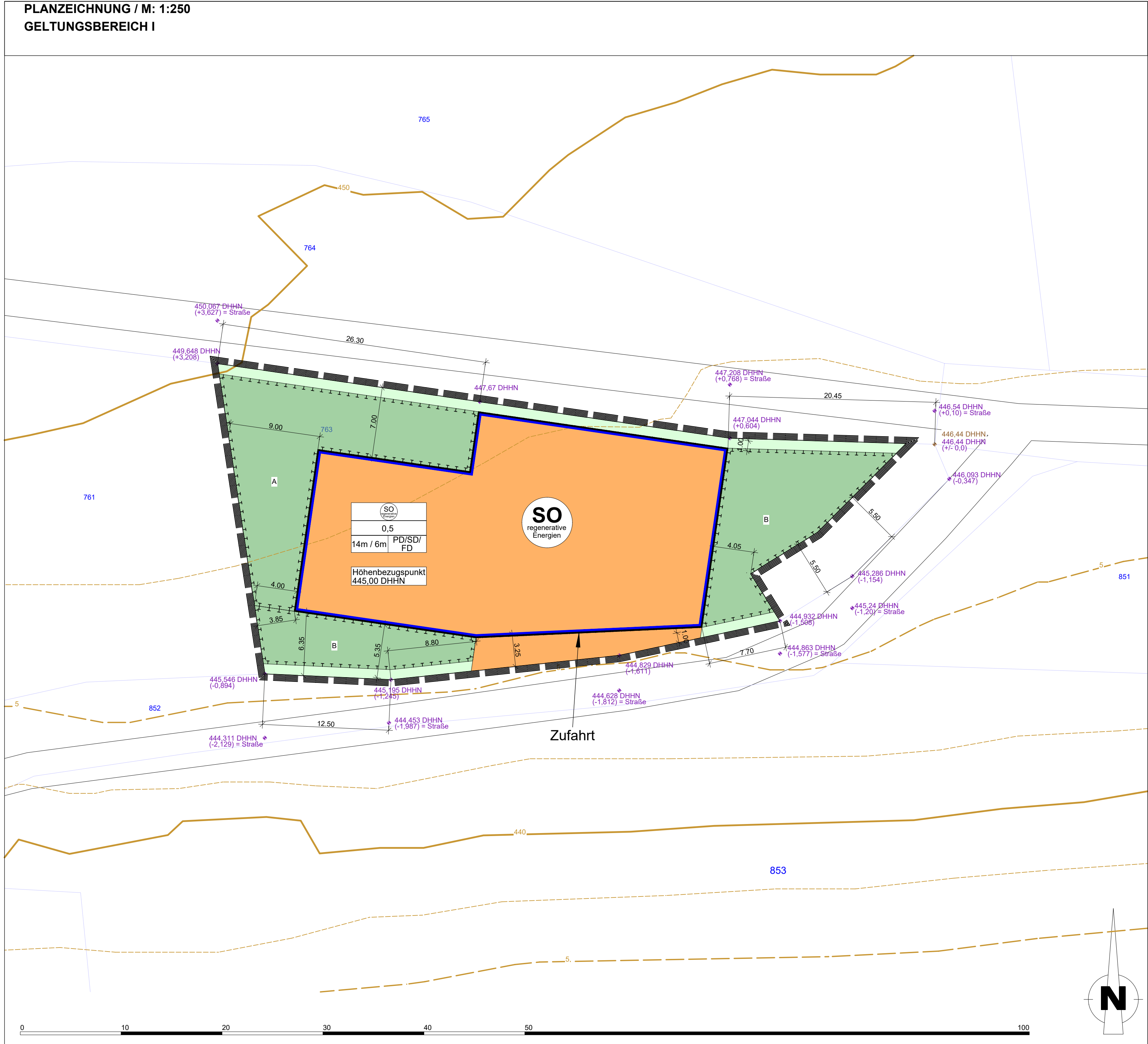
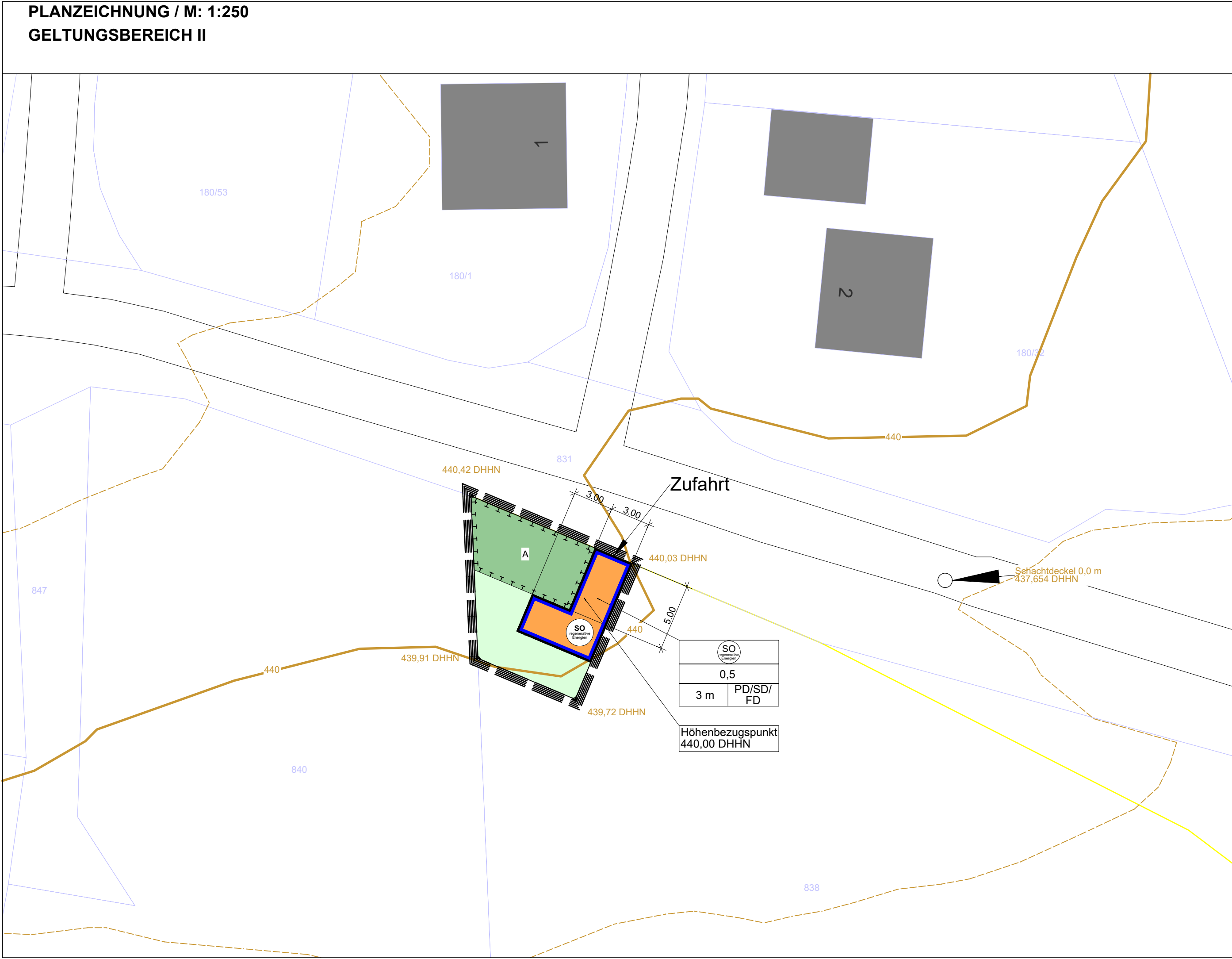




Pflanzschema A: 3-reihige Hecke mit Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m	Legende: Hochstamm, Pflanzqualität: H, STU: 16-18cm AP Acer platanoides Spitzahorn QP Quercus petraea Traubeneiche Sträucher, Pflanzqualität: Str. 2 x v, H: 60-100 cm Cm Cornus mas Kornelkirsche Ca Corylus avellana Haselnuss Cr Crataegus monogyna Weißdorn E Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ps Prunus spinosa Schlehe Sn Sambucus nigra Schwarzer Holunder Vo Viburnum opulus Gemeiner Schneeball	Pflanzschema B: Die Hecke wird je nach verfügbarer Fläche drei- oder fünfreihig gepflanzt. 3-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m Ao Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne Cm Cornus mas Kornelkirsche Cs Cornus sanguinea Gem. Hartriegel Ca Corylus avellana Haselnuss Lv Ligustrum vulgare Liguster Sn Sambucus nigra Schwarzer Holunder Vo Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
--	---	--



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN		3. Maß der baulichen Nutzung 3.1 Grundflächenzahl Die Grundflächenzahl beträgt 0,5.						
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	Sondergebiet regenerative Energien (§11 Abs. 2 BauNVO)	3.2 Vollgeschoss Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 1.						
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	<table border="1"><tr><td colspan="2">Art der baulichen Nutzung</td></tr><tr><td colspan="2">Grundflächenzahl (GRZ)</td></tr><tr><td>max. Gebäudehöhe</td><td>zuläss. Dachform</td></tr></table>	Art der baulichen Nutzung		Grundflächenzahl (GRZ)		max. Gebäudehöhe	zuläss. Dachform	3.3 Gebäudehöhen 3.3.1 Geltungsbereich I: Der Bezugspunkt ist mit DHHN 445,00 m Geländeoberkante (GOK) des bestehenden Geländes festgesetzt. Die zulässigen Gebäudehöhen dürfen mit max. 6,0 m für das Gebäude (BHKW) bzw. 14,90 m für den Wärmepufferspeicher über den genannten Bezugspunkt liegen. Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Bezugspunkt (DHHN 445,00 (GOK)) und dem höchsten Punkt des Gebäudes bzw. des Wärmepufferspeichers. Notwendige untergeordnete Bauteile wie Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m dürfen die zulässige Gebäudehöhe überschreiten.
Art der baulichen Nutzung								
Grundflächenzahl (GRZ)								
max. Gebäudehöhe	zuläss. Dachform							
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	Baugrenze	3.3.2 Geltungsbereich II: Der Bezugspunkt ist mit DHHN 440,00 m Geländeoberkante (GOK) des bestehenden Geländes festgesetzt. Die zulässigen Gebäudehöhen dürfen mit max. 3,0 m für das Gebäude (Trafo) über den genannten Bezugspunkt liegen. Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Bezugspunkt (DHHN 440,00 (GOK)) und dem höchsten Punkt des Gebäudes.						
4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	private Grünflächen	3.4 Dachneigung, Dachform Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 15°, die maximale Dachneigung des Wärmepufferspeichers beträgt 7°. Erlaubte Dachformen sind: Kegeldach, Satteldach, Pultdach, Tiedach						
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	<table border="1"><tr><td>A</td><td>Ausgleichsfläche: Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzschema A 3-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m</td></tr><tr><td>B</td><td>Ausgleichsfläche: Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzschema B, je nach verfügbarer Fläche drei- oder fünfreihig gepflanzt 3-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m 5-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,20 m</td></tr></table>	A	Ausgleichsfläche: Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzschema A 3-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m	B	Ausgleichsfläche: Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzschema B, je nach verfügbarer Fläche drei- oder fünfreihig gepflanzt 3-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m 5-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,20 m	4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Abstandsflächen Es wird gem. § 22 (4) BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, jedoch mindestens 3,0 m.		
A	Ausgleichsfläche: Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzschema A 3-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m							
B	Ausgleichsfläche: Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzschema B, je nach verfügbarer Fläche drei- oder fünfreihig gepflanzt 3-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,50 m 5-reihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,20 m							
6. sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB) Flurnummern / Flurgrenzen Höhenlinien (aus BayernAtlas2025) Höhenangabe DHHN (Maße aus BayernAtlas2025) Höhenangabe DHHN (Bestandshöhen lt. Aufmass)	5. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§9 (1) Nr. 4 BauGB) Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.						
		6. Einfriedungen Als Einfriedungen sind ausschließlich Maschendraht- und/oder Stabgitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Sie sind sockellos, für Kleintiere durchlässig mit mind. 0,15 m Bodenfreiheit auszuführen.						
		7. Immissionsschutz 7.1 Anlagenlarm Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ vom 26.08.1998 (siehe GMBL S. 503 mit Änderungen BAnz. AT 8 Juni 2017 B5) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zum Bebauungsplan wurde ein Schallimmissionsschutz-Gutachten des Ingenieurbüros Hook & Partner Sachverständigenbüro mbH erstellt. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und bei der Umsetzung der Planung zu beachten. Die darin enthaltenen Vorgaben, Maßnahmen und Empfehlungen zum Schallimmissionsschutz sind einzuhalten.						

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB und Art. 81 BayGO	8. Schutz des Oberbodens Die während der Bauarbeiten anfallende Oberboden ist zu sichern und einer Wiederverwendung zuzuführen. § 202 Schutz des Mutterbodens BauGB gilt entsprechend.
1. Geltungsbereich Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstreckt sich auf die folgenden Flächen der Gemarkung Rügland: Geltungsbereich I: Flurstück Nr. 763 Geltungsbereich II: Teilfläche des Flurstücks Nr. 838 Die räumliche Abgrenzung der Geltungsbereiche ist dem Planzeichnungsblatt zu entnehmen. Für die im Plan dargestellten Geltungsbereiche gelten die im Bebauungsplan festgesetzten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen.	9. Entwässerung und Niederschlagswasser Anfallendes unbelastetes Niederschlags-/ Oberflächenwasser soll in die umgebenden Grünflächen abgeleitet bzw. flächenhaft versickern. Das anfallende verschmutzte Oberflächenwasser im Bereich des Öl-Abtankplatzes wird in einem Schacht aufgefangen und gesondert entsorgt. Für gesammeltes Niederschlagswasser gelten die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnissfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung – NWVrelV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird über ein technisches Entwässerungssystem erfasst, vorbehandelt und je nach Beschaffenheit versickert oder gedrosselt abgeleitet. Die Trennung der Abwassersysteme (Trennsystem) ist planerisch möglich und an die lokalen Verhältnisse anzupassen.
2. Art der baulichen Nutzung 2.1 Sondergebiet - regenerative Energien Es wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO, mit der Bezeichnung "regenerative Energien" festgesetzt.	

10. Abgrabungen und Aufschüttungen Abgrabungen und Aufschüttungen sind zur Anpassung des Geländes an das Bauvorhaben zulässig. Die Abgrabungen sind im Rahmen des Bauantrags bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan in geeigneter Form (z. B. Geländeschritte) darzustellen. Die Bestimmungen des Bayerischen Abgrabungsgesetzes bleiben unberührt. Wird die Abgrabungstiefe von 2,0 m oder eine Fläche von 500 m² überschritten, ist eine gesonderte Genehmigung nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Aufschüttungen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie zur Geländeanpassung an Gebäude, Zufahrten und Freiflächen erforderlich sind.	2. Wasserrwirtschaftliche Vorgaben Es befinden sich keine mit als HQ100 festgesetzten Flächen innerhalb des B-Plangebietes. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat so zu erfolgen, dass sie nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden können und auch nicht auf andere Weise in das Grundwasser gelangen können. Im Plangebiet befindet sich keine Trinkwasserschutzone.																																												
11. Ausgleichsmaßnahmen 11.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzschema A und B mit ausschließlich autochthonen Bäumen und Sträuchern. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach abzustimmen. Pflanzqualitäten und Artenliste siehe Pkt. 12. Grünordnungsmaßnahmen	3. Löschwasser Die Löschwasserentnahme erfolgt aus dem öffentlichen Hydrantenetz.																																												
12. Maßnahmen zum Artenschutz 12.1 Artenschutzrechtliches Gutachten Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Übersichtsbegehung zur Prüfung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter bzw. schützenswerter Arten im Sinne einer sAP durchgeführt. Hierbei wurden keine entsprechenden Arten kartiert und somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Vorbehaltsstände zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen: - Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzstreifen für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden. - Die Hecke im Norden des Planungsgebiets darf während der Bauphase nicht in ihrer Funktion als Brutstättel beeinträchtigt werden. Zu der Hecke ist während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Der Feldweg darf in dieser Zeit nicht als Zufahrt für die Baustelle, Lieferung von Baumaterialien oder als Lagerfläche genutzt werden.	VERFAHRENSVERMERKE 1. Die Gemeinde Rügland hat in ihrer Sitzung vom die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden. 4. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. 5. Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt. 6. Die Gemeinde Rügland hat mit Beschluss vom den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom gemäß § 19 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gemeinde Rügland, den Armin Pfister, 1. Bürgermeister (Siegel) 7. Ausgefertigt Gemeinde Rügland, den Armin Pfister, 1. Bürgermeister (Siegel) 8. Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am gemäß § 19 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten Rügland, den Armin Pfister, 1. Bürgermeister (Siegel)																																												
12.2 Fensterflächen und Glasfassaden Fenster, Türen sowie sonstige Glasflächen an Gebäuden, Behältern und baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass starke Spiegelungen und Durchsichten vermieden werden. Es sind ausschließlich entspiegelte, matte oder strukturierte Verglasungen zulässig. Hoch reflektierende, spiegelnde oder stark glänzende Glasflächen sind unzulässig. Großflächige Glasflächen sind durch bauliche Gliederung, Teilung oder geeignete Maßnahmen (z. B. Vogelschutzmarkierungen, strukturierte Oberflächen) so zu gestalten, dass das Risiko von Vogelschlag minimiert wird. Eine dauerhafte Hinterleuchtung von Glasflächen ist unzulässig, soweit betriebliche oder sicherheitsrelevante Gründe nicht entgegenstehen.	12.3 Beleuchtung Es sind ausschließlich insekten- und federmäusefreundliche Leuchtmittel mit einem maximalen Blauanteil zu verwenden. Die Lichtfarbe darf 3.000 Kelvin (warmweiß) nicht überschreiten. Leuchten sind nach unten gerichtet, vollständig abgeschirmt und so anzuordnen, dass keine Abstrahlung oberhalb der Horizontale erfolgt. Eine dauerhafte oder flächige Ausleuchtung von Freiflächen ist unzulässig. Die Beleuchtung ist mittels Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern oder vergleichbarer Steuerung zeitlich zu begrenzen. Eine Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten ist unzulässig, soweit betriebliche oder sicherheitsrelevante Gründe nicht entgegenstehen.																																												
13. Grünordnungsmaßnahmen 13.1 Private Grünflächen Die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind als artenreiches, extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Saatgutmischung: Regio Saatgut Region 12 Fränkisches Hügelland, artenreiches Extensivgrünland Pflegemaßnahmen Es dürfen nicht mehr als zwei Mahden im Jahr erfolgen Die erste Mahd erfolgt erst nach der Hauptblüte, im Allgemeinen nach dem 15. Juni Das Mahgut ist abzutransportieren Die Flächen dürfen weder gemulcht und gedüngt werden Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig	13.2 Baum- und Strauchpflanzungen Pflanzmaßnahmen: Bestehende Gehölze (hier: Gehölze am Rand außerhalb des Geltungsbereichs) sind zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß den Vorgaben der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzflächen sind als standortgerechte, extensiv gepflegte Gehölzflächen zu entwickeln. Eine Mahd ist höchstens zweimal jährlich zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.																																												
13.3 Pflanzenlisten Erläuterung der Gehölz-Ordnungsklassen: - Wuchsordnung W1: großer Baum >20 m Wuchshöhe - Wuchsordnung W2: mittelgroßer Baum 10 m - 20 m Wuchshöhe - Wuchsordnung W3: Kleinbaum 5 m - 10 m Wuchshöhe - Wuchsordnung W4: Strauch <5 m Wuchshöhe	Artenliste Bäume W1: Bäume 1. Ordnung - Pflanzgut: Hochstamm, 3 x v, STU 16-18cm <table><tr><th>Botanischer Name</th><th>Deutscher Name</th></tr><tr><td>Acer platanoides</td><td>Spitzahorn</td></tr><tr><td>Acer pseudoplatanus</td><td>Bergahorn</td></tr><tr><td>Fagus sylvatica</td><td>Rotbuche</td></tr><tr><td>Fraxinus excelsior</td><td>Gemeine Esche</td></tr><tr><td>Tilia cordata</td><td>Winterlinde</td></tr><tr><td>Quercus petraea</td><td>Traubeneiche</td></tr><tr><td>Quercus robur</td><td>Stieleiche</td></tr></table> W2: Bäume 2. Ordnung - Pflanzgut: Hochstamm, 3 x v, STU 14-16cm <table><tr><th>Botanischer Name</th><th>Deutscher Name</th></tr><tr><td>Acer campestre</td><td>Feldahorn</td></tr><tr><td>Carpinus betulus</td><td>Hainbuche</td></tr><tr><td>Malus sylvestris</td><td>Wildpfefel</td></tr><tr><td>Pyrus pyralis</td><td>Holzäpfel</td></tr><tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>Eberesche</td></tr><tr><td>Sorbus torminalis</td><td>Elbsbeere</td></tr></table> W3: Baum 3. Ordnung - Pflanzgut: Heister, 3 x v, H: 250-300cm <table><tr><th>Botanischer Name</th><th>Deutscher Name</th></tr><tr><td>Acer campestre</td><td>Feldahorn</td></tr><tr><td>Carpinus betulus</td><td>Hainbuche</td></tr><tr><td>Malus sylvestris</td><td>Wildpfefel</td></tr><tr><td>Pyrus pyralis</td><td>Holzäpfel</td></tr><tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>Eberesche</td></tr><tr><td>Sorbus aria</td><td>Mehlbeere</td></tr></table>	Botanischer Name	Deutscher Name	Acer platanoides	Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Fagus sylvatica	Rotbuche	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Tilia cordata	Winterlinde	Quercus petraea	Traubeneiche	Quercus robur	Stieleiche	Botanischer Name	Deutscher Name	Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Malus sylvestris	Wildpfefel	Pyrus pyralis	Holzäpfel	Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus torminalis	Elbsbeere	Botanischer Name	Deutscher Name	Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Malus sylvestris	Wildpfefel	Pyrus pyralis	Holzäpfel	Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus aria	Mehlbeere
Botanischer Name	Deutscher Name																																												
Acer platanoides	Spitzahorn																																												
Acer pseudoplatanus	Bergahorn																																												
Fagus sylvatica	Rotbuche																																												
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche																																												
Tilia cordata	Winterlinde																																												
Quercus petraea	Traubeneiche																																												
Quercus robur	Stieleiche																																												
Botanischer Name	Deutscher Name																																												
Acer campestre	Feldahorn																																												
Carpinus betulus	Hainbuche																																												
Malus sylvestris	Wildpfefel																																												
Pyrus pyralis	Holzäpfel																																												
Sorbus aucuparia	Eberesche																																												
Sorbus torminalis	Elbsbeere																																												
Botanischer Name	Deutscher Name																																												
Acer campestre	Feldahorn																																												
Carpinus betulus	Hainbuche																																												
Malus sylvestris	Wildpfefel																																												
Pyrus pyralis	Holzäpfel																																												
Sorbus aucuparia	Eberesche																																												
Sorbus aria	Mehlbeere																																												
Artenliste Sträucher W4: Sträucher, 2 x v, H: 60-100cm <table><tr><th>Botan. Name</th><th>Deutscher Name</th></tr><tr><td>Amelanchier ovalis</td><td>Gewöhnliche Felsenbirne</td></tr><tr><td>Cornus mas</td><td>Kornelkirsche</td></tr><tr><td>Cornus sanguinea</td><td>Gem. Hartriegel</td></tr><tr><td>Cornus avellana</td><td>Haselnuss</td></tr><tr><td>Crataegus monogyna</td><td>Weißdorn</td></tr><tr><td>Euonymus europaeus</td><td>Pfaffenhütchen</td></tr><tr><td>Ligustrum vulgare</td><td>Liguster</td></tr><tr><td>Loncera xylosium</td><td>Heckenkirsche</td></tr><tr><td>Prunus spinosa</td><td>Schlehe</td></tr><tr><td>Rhamnus cathartica</td><td>Kreuzdorn</td></tr><tr><td>Ribes alpinum</td><td>Alpen-Johannisbeere</td></tr><tr><td>Rosa canina</td><td>Hundsrose</td></tr><tr><td>Rubus fruticosus agg.</td><td>Brombeere</td></tr><tr><td>Salix caprea</td><td>Salweide</td></tr><tr><td>Viburnum opulus</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr><tr><td>Viburnum lantana</td><td>Wolliger Schneeball</td></tr></table>	Botan. Name	Deutscher Name	Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne	Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel	Cornus avellana	Haselnuss	Crataegus monogyna	Weißdorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	Liguster	Loncera xylosium	Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	Rosa canina	Hundsrose	Rubus fruticosus agg.	Brombeere	Salix caprea	Salweide	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	14. Vollzugsfristen Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließung des Areals herzustellen.										
Botan. Name	Deutscher Name																																												
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne																																												
Cornus mas	Kornelkirsche																																												
Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel																																												
Cornus avellana	Haselnuss																																												
Crataegus monogyna	Weißdorn																																												
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen																																												
Ligustrum vulgare	Liguster																																												
Loncera xylosium	Heckenkirsche																																												
Prunus spinosa	Schlehe																																												
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn																																												
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere																																												
Rosa canina	Hundsrose																																												
Rubus fruticosus agg.	Brombeere																																												
Salix caprea	Salweide																																												
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball																																												
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball																																												
TEXTLICHE HINWEISE 1. Denkmalschutz Im Geltungsbereich und dessen Umgriff sind keine Bodendenkmäler bekannt. Für den Fall, dass beim Ausbuh Bodendenkmäler vorgefunden werden gilt Art. 8 Abs. 1+2 BayDSHG. (1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. (2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. (3) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. (4) Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. (5) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorrter freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	SPCTRM® Engineering GEFÖRTE: Elke Schöllhammer Landschaftsarchitektin Marktreidwitz, den 20.05.2026 HB = 594 / 1275 (0,76m²) Allplan 2024																																												